

Verwendung von Überschüssen zur Schuldentilgung bleiben unberührt. Im übrigen haben wir der Schuldentilgung bei der Besprechung der allgemeinen Begründung schon eingehender gedacht.

§ 5, 6 und 7 enthalten Ausführungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen und kommen für unseren Zweck nicht mehr in Betracht.

Rückblickend auf die ganze Finanzreform haben wir zu konstatieren, daß einige Fragen ungelöst stehen bleiben:

1. die nicht gedeckten 40 Millionen des Finanzbedarfs, wie er der Regierung notwendig erschien. Hierfür wird Deckung noch zu schaffen sein, wenn, was kaum anzunehmen, solche sich nicht durch natürliches Wachstum der Einnahmen einstellt;

2. die ungenügende Tilgung der Reichsschulden und

3. die gewaltige Unzufriedenheit des Volkes mit einigen der neuen Steuern, namentlich der Fahrartensteuer und der vom Reichstag als Ersatz des Postanweisungstempels geschaffenen Portoerhöhung.

Kapitel IV.

Grundsätzliche Kritik an den indirekten Reichssteuern.

Wir haben in den drei vorhergehenden Kapiteln gesehen, welche Entwicklung die Reichsfinanzgesetzgebung bis auf den heutigen Tag genommen hat.

Mit der im vorigen Kapitel besprochenen großen Reformation schließt die dritte Periode der Finanzgeschichte ab. Was die vierte uns bringen wird, wissen wir einstweilen noch nicht genau — eines steht aber schon jetzt fest — sie wird eingeleitet durch eine nicht zu unterschätzende Erbitterung der Bevölkerung über die so sehr vermehrten, die materiellen Interessen des Einzelnen aufs empfindlichste berührenden und auch tatsächlich den ärmeren Teil des Volks schwer drückenden indirekten Steuern.

Wir haben im übrigen gesehen, daß die Reichsausgaben ständig wachsen, und es ist nicht zu erwarten, daß die Zukunft uns darin eine wesentliche Änderung bescheren wird. Wir wer-